

Hausordnung

für Besucherinnen und Besucher des Verwaltungsgebäudes des Amtes KLG Heider Umland

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die das Amtsgebäude (Anschrift: Kirchspielsweg 6 in 25746 Heide) betreten. Das Betreten ist nur Personen gestattet, die ein berechtigtes Anliegen haben, sich in diesem Objekt aufzuhalten und die keinem Hausverbot unterliegen.
- 1.2. Das Hausrecht wird vom Amtsvorsteher und dem Leitenden Verwaltungsbeamten oder den jeweils beauftragten Personen ausgeübt. Den Aufforderungen dieser Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 1.3. Unsere Verwaltung steht für Vielfalt, Respekt und Gleichberechtigung. Wir dulden keinerlei Form von Diskriminierung, Belästigung, Rassismus, Sexismus oder Machtmissbrauch.
- 1.4. Fotografieren, Interviews sowie Film- und Tonaufnahmen sind nur mit vorheriger Genehmigung durch den Amtsvorsteher oder den Leitenden Verwaltungsbeamten sowie deren Vertretungen erlaubt.

2. Allgemeine Sicherheit, Zutritt, Ordnung und Sauberkeit

- 2.1. Der Zutritt zum Objekt ist grundsätzlich nur während der üblichen Öffnungszeiten, aufgrund von Terminvereinbarungen oder während öffentlicher Sitzungen der Ausschüsse und Gremien gestattet. Aufgrund besonderer Situationen können andere Regelungen getroffen werden.
- 2.2. Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Objekt sowie auf dem Grundstück/Gelände der Amtsverwaltung sind durch alle Nutzenden zu gewährleisten. Objekt und Inventar sind pfleglich zu behandeln. Werden Mängel oder Schäden am oder im Gebäude festgestellt, wird gebeten, das Personal am Informationspunkt zu informieren.
- 2.3. Eigenmächtige Beschriftungen, Plakatierungen, das Anbringen von Bildern u.ä. in den allgemeinen Räumen sowie das Auslegen von Flyern, Aufklebern, Werbung und dergleichen ohne Zustimmung des Personals sind grundsätzlich verboten.
- 2.4. Abfall darf nur in den vorgeschriebenen Behältern entsorgt werden. Auf konsequente Trennung des Abfalls ist strikt zu achten.
- 2.5. Das Mitbringen und Mitführen von Waffen ist nur den Bediensteten der Polizei gestattet.
- 2.6. Im Falle eines Notfallalarms ist dem beauftragten Personal Folge zu leisten.

3. Alkohol- und Rauchverbot

- 3.1. Im Gebäude besteht ein generelles Rauchverbot sowie ein Verbot für das Benutzen von vergleichbaren Geräten zur Verdampfung von Stoffen (z.B. E-Zigaretten).
- 3.2. Im Gebäude sowie auf dem Grundstück/Gelände der Amtsverwaltung ist das Konsumieren von Alkohol verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind besondere Anlässe, wie Hochzeiten/Trauungen und andere Feierlichkeiten.

4. Konsequenzen bei Verstößen gegen die Hausordnung

- 4.1. Personen, die die Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Objekt erheblich stören, Demonstrationen durchführen oder sich gegenüber anderen Personen beleidigend, diskriminierend, bedrohend oder aggressiv verhalten, haben nach Aufforderung sofort das Objekt zu verlassen.
- 4.2. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Amtsverwaltung haben das Recht, Gespräche/Termine zu unterbrechen und vorgesetztes Personal zur Unterstützung hinzuziehen, wenn Besucherinnen und Besucher den Regelungen dieser Hausordnung zuwiderhandeln. Betroffene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben in diesen Situationen auch das Recht, Besucherinnen und Besucher des Büros und temporär auch des Hauses zu verweisen. Für weitergehende Maßnahmen wird auf Punkt 1.2. verwiesen.
- 4.3. Straftaten führen zur Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle. Auch Verdachtsfälle für Straftaten können zur Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle führen.
- 4.4. Im Falle des Verstoßes gegen die Regelungen dieser Hausordnung kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Auf Punkt 1.2. wird verwiesen. Verstöße gegen das Hausverbot können zur Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle führen.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Die Hausordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird außerdem durch Aushang am Haupteingang bekannt gegeben.

Heide, den 16. Juli 2026

gez. i.V. Sönke Behrmann

Amtsvorsteher

gez. Björn Jörgensen

Leitender Verwaltungsbeamter